

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE WOHNMOBILSTELLPLÄTZE

auf dem Parkplatz Waitzinger Wiese der Stadt Landsberg am Lech

1. Der ausgewiesene Stellplatz steht für Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Anhängern aller Art, sowie das Aufbauen von Zelten auf diesem Gelände sind nicht zugelassen.
2. Die Benutzung der Versorgungsanlagen ist kostenpflichtig:
Stromversorgung: 1,00 € / 6 h
Frischwasser: 1,00 € / 50 l
3. Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.
Die Nutzung der Entsorgungseinrichtung ist kostenlos. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen. Recyclingmüll ist zu trennen und in den entsprechenden Containern zu entsorgen.
4. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt. (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.)
5. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen, wobei jegliche Störung (Radio, Fernsehen, Lärmen) der Nachbarfahrzeuge zu vermeiden ist. Hunde oder sonstige Haustiere sind auf dem gesamten Parkplatz stets an der Leine zu halten.
6. Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf Anwohner und andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
7. Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird lediglich eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/ oder Trinkwasserversorgung sowie durch schuldhaftes, d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten und durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.
8. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit Bußgeld geahndet werden, daneben kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei kein Ersatz- oder Schadensersatzanspruch besteht.

